

## **Achtung, wichtiger Hinweis!**

Die gelieferte Ware darf nur durch geschultes Fachpersonal eingebaut, elektrisch angeschlossen und eingeschaltet werden. Falscheinbau und Falscheinstellungen können zu Personen-und/ oder Anlagenschäden führen. Eine Haftung unsererseits wird nicht übernommen.

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SGI GmbH & Co. KG** (nachstehend als "Lieferer" bezeichnet)

Diese Lieferbedingungen finden Anwendung auf Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge und sonstige Verträge. Sie dienen der Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese Bedingungen des Lieferers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Für alle Lieferungen, auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Entgegenstehende und/oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten diese Lieferbedingungen als angenommen.

### **1. Angebot und Bestellung**

1.1. Die Angebote sind freibleibend.

1.2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.3. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Nebenabreden und Änderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bedürfen der Schriftform.

1.4. Sofern nach techn. Zeichnungen angeboten wird, gelten unsere Standardtoleranzen für die entsprechenden Materialien (keramisches, feuerfestes Material: + - 3%), es sei denn, es sind auf Zeichnungen andere Werte angegeben.

### **2. Preis und Zahlung**

2.1. Die Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug zu leisten. Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

2.2. Entfällt die Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, bei Eröffnung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gilt Entsprechendes, wobei bei Zahlungsverzug eine angemessene Nachfrist vor dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen ist.

2.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

2.4. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller im Übrigen nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

2.5. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verladung im Werk und ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

2.6. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung à Konto ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar:

40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,

50 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrenübergang.

Alternativ gelten die auf unseren Geschäftspapieren, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen ausgewiesenen Bedingungen.

2.7. Den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise liegen die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, Sozialabgaben, Frachtsätze usw., welche die Warenkosten beeinflussen, zu Grunde. Wir sind berechtigt, bei Änderungen dieser oder vergleichbarer Kostenelemente zum Zeitpunkt der Lieferung die Preise angemessen zu erhöhen.

### **3. Lieferzeit, Lieferverzögerung**

3.1. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und der Bedingungen, wie auf den Geschäftspapieren ausgewiesen. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass über alle Punkte der Bestellung sowohl in Bezug auf kaufmännische als auch auf technische Einzelheiten zwischen dem Besteller und dem Lieferer Einigkeit erzielt ist, und der Besteller ihm obliegende Verpflichtungen, wie z.B. zu beschaffenden Unterlagen, behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen, Freigaben oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab Werk oder Lager. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferungen. Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung bestellter Waren unmöglich machen oder erschweren und außerhalb unserer Kontrolle liegen, insbesondere behördliche oder politische Maßnahmen (auch jene von anderen Ländern), Betriebsstörungen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, Rohmaterialknappheit, sei es bei uns oder unseren Zuliefer- oder Dienstleistungsbetrieben, Ausfall von Transportmitteln oder Energie sowie Krieg, Streik und Aussperrung entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht. Wird in diesem Fall die ursprüngliche Lieferfrist um mehr als das Doppelte oder um 6 Wochen (maßgebend ist jeweils die längere Frist) überschritten, so können beide Seiten vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Teils der Lieferung zurücktreten. Rücktrittsrechte aus anderen Gründen bleiben hiervon unberührt. Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach Ablauf einer uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Fristablauf versandbereit gemeldet worden ist.

3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald wie möglich mit.

3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Beginn des Abnahmetermins maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, politischen Einflussnahmen im In- u. Ausland, Epidemien sowie bei sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

3.5. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

3.6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen

während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.7. Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

3.8 Folgekosten aufgrund von Lieferverzögerungen bzw. Lieferung fehlerhafter Ware werden vom Lieferer nicht übernommen, z.B. Produktionsausfallkosten, Umsatzeinbußen, Vertragsverluste mit dritten Parteien, Reklamationen Dritter, Gerichtskosten, verursacht durch Dritte, o.ä.

3.9 Der Besteller verpflichtet sich bei Vereinbarung von Lieferplänen/Kontrakten oder Vereinbarung von Sollagerbeständen beim Lieferer, bei Verweigerung des weiteren Bezuges, den tatsächlich vorhandenen Lagerbestand des Lieferers nach dessen Angaben komplett abzunehmen.

4.0 Bei Produktion von Sonderartikeln müssen teilweise produktionsbedingt größere Mengen als geordert produziert werden um evtl. Ausschuss auszugleichen. Die Über- oder Unterproduktion kann dabei bei kleinen Mengen bis 30%, bei größeren Mengen auch geringer ausfallen. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme.

#### **4. Gefahrübergang, Abnahme**

4.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten, übernommen hat. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4.2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4.3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer wegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

5.2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser-, Verlust- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.3. Der Besteller darf den Gegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5.5. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, auch bei bereits eröffnetem Insolvenzverfahren, noch ganz oder teilweise vorhandene Ware, auch in gebrauchtem Zustand, dem Lieferer zur Rückholung frei zugeben bzw. diesem zurückzusenden.

#### **6. Mängelansprüche**

Für Mängel der Lieferung, leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 7 Gewähr wie folgt:

6.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Die Aufwendungen müssen in angemessenem Verhältnis zum Warenwert der beanstandeten Ware stehen.

6.3. Der Lieferer trägt, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes.

6.4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 7.2 dieser Bedingungen.

6.5. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die insbesondere aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Einsatz von anderen statt Original-Ersatzteilen, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, übermäßige Beanspruchung, mechanische Überbeanspruchung z.B. Stöße oder Schläge gegen das Material, thermische Überbeanspruchung, chemische oder elektro-chemische Korrosion, Erosion oder Kavitation, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6.6. Bei seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

#### **7. Haftung**

7.1. Wenn der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7.2 entsprechend.

7.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

7.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.4. Weitere Ansprüche, die über die Haftung nach den Ziffern 7.1 bis 7.3 hinausgehen, sind ausgeschlossen.

7.5. Haftung für Folgekosten aufgrund v. Lieferverzögerungen bzw. Lieferung v. fehlerbehafteter Ware wird v. Lieferer nicht übernommen, z.B. Produktionsausfallkosten, Umsatzeinbußen, Vertragsverluste mit dritten Parteien, Reklamationen Dritter, Gerichtskosten, verursacht durch Dritte, o.ä.

7.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.7 SGI GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung f. verletzte Patente durch den Verkauf, Herstellung o. Benutzung v. Produkten u. Zeichnungen nach Spezifikation des Bestellers. Entstehende Gerichtskosten u. sonstige Ausgaben werden durch den verantwortlichen Besteller ersetzt.

#### **8. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 7.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

#### **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

9.1. Erfüllungsort ist für die Lieferung das Lieferwerk, für sonstige Leistungen der Sitz des Lieferers. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

9.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **10. temporäre Sonderbedingungen - Betrifft „BREXIT“-**

Unsere Lieferungen können Ware enthalten, die wir oder unsere Lieferanten aus dem Vereinigten Königreich England beziehen, das seit dem 01.02.2020 kein Mitglied der EU mehr ist. Die Liefer- u. Einkaufsbedingungen bleiben in der Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2020 unverändert. Die SGI GmbH & Co. KG unternimmt verschiedene Maßnahmen, um die Risiken in der Lieferkette, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs England aus der EU evtl. entstehen, zu reduzieren und auftretende Lieferverzögerungen zu minimieren:

- Gespräche mit Spediteuren, um die benötigten Transportkapazitäten sicherzustellen.
- Definition von Prozessen und Verantwortlichkeiten für die etwaig notwendigen Zollabwicklungen.

Falls es trotz unserer Bemühungen und der Präventivmaßnahmen zu Lieferverzögerungen kommt, müssen wir um Verständnis bitten, dass wir uns gem. Punkt 3.1 und 3.4 unserer Allgemeinen Lieferbedingungen auf Höhere Gewalt berufen werden.

#### **11. temporäre Sonderbedingungen - Betrifft „Corona-SARS-CoV2“-**

Zur besonderen Beachtung: Hinsichtlich der aktuellen Situation (Stand 27.03.2020) des Corona-SARS-CoV2 weisen wir darauf hin, dass wir die Haftung für evtl. Lieferverzögerungen aufgrund nicht durch uns verschuldeter Produktions- bzw. Transportkettenunterbrechungen ausschließen. Wir werden aber auf jeden Fall rechtzeitig auf evtl. Lieferverzug hinweisen bzw. versuchen, mit Alternativen zu versorgen.